

Sozialbehörde Wetzikon

Beschluss	vom 24. August 2021
Akten-Nummer	13.02
Betrifft	Handbuch ergänzende Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe der Stadt Wetzikon Änderungen/Ergänzungen: <ul style="list-style-type: none">- Möbeleinlagerungskosten- Brillen oder Kontaktlinsen- Sozialpädagogische Familienbegleitung / Begleitetes Besuchsrecht- Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche- Deutschkurse

Ausgangslage

1. Möbeleinlagerungskosten

Müssen Klientinnen und Klienten ihr bestehendes Mobiliar vorübergehend einlagern, so sind diese Kosten bisher nach sechs Monaten durch die Sozialbehörde zu bewilligen, auch wenn die anfallenden Kosten die durch die Sozialbehörde festgelegten monatlichen Maximalbeträge deutlich unterschreiten. Dies führt zu einem erhöhten Administrativaufwand.

2. Brillen oder Kontaktlinsen

Im Vergleich zu den Anschaffungskosten einer Brille sind jene für Kontaktlinsen sehr unterschiedlich und hängen u. a. von der Art der Kontaktlinsen ab. Zudem besteht in der Regel keine medizinische Indikation für Kontaktlinsen, sie werden häufig aus ästhetischen Gründen gewählt.

3. Sozialpädagogische Familienbegleitung / Begleitetes Besuchsrecht

Nebst der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können auch Gerichte sozialpädagogische Familienbegleitungen, Regelungen zum begleiteten Besuchsrecht oder begleitete Besuchsübergaben anordnen. Bisher liegt die Kompetenz zur Erteilung von Kostengutsprache solcher Massnahmen beim Sozialdienst, sofern diese durch die KESB angeordnet sind.

4. Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche

Bisher lag die Kompetenz zur Erteilung von Kostengutsprache für durch die KESB angeordnete ausserkantonale Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen bei der Sozialbehörde.

5. Deutschkurse

Aufgrund der Integrationsagenda des Kantons Zürich (IAZ) können Deutschkurse für Flüchtlinge teilweise über die Integrationspauschale finanziert werden, wobei in diesem Zusammenhang die Kosten für Deutschkurse leicht gestiegen sind.

Erwägungen

1. Möbeleinlagerungskosten

Die bestehenden monatlichen Maximalbeträge für Möbeleinlagerungskosten bleiben unverändert. Die Kosten sollen allerdings erst nach Erreichen des kumulierten sechsmonatigen Maximalbetrags durch die Sozialbehörde bewilligt werden müssen.

2. Brillen oder Kontaktlinsen

Um die Kostenübernahme für Kontaktlinsen einheitlich zu regeln, soll die bestehende Kompetenzregelung präzisiert werden. Demnach soll für Kontaktlinsen einmalig in drei Jahren maximal der Betrag vergütet werden, der für eine geeignete Brille anfallen würde.

3. Sozialpädagogische Familienbegleitung / Begleitetes Besuchsrecht

Der Sozialdienst soll Kostengutsprache für sozialpädagogische Familienbegleitungen, das begleitete Besuchsrecht und neu auch die begleitete Besuchsübergabe erteilen können, welche durch die KESB oder ein Gericht angeordnet werden.

4. Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche

Die Kompetenz zur Erteilung von Kostengutsprachen für durch die KESB oder ein Gericht angeordnete ausserkantonale Platzierungen soll an den Sozialdienst übertragen werden.

5. Deutschkurse

Damit die fallführenden Sozialarbeitenden den lückenlosen Besuch von Deutschkursen von Flüchtlingen und anderen Personen ohne Deutschkenntnisse sicherstellen können, sollen dem Sozialdienst höhere Kompetenzen gewährt werden.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Seite „Möbeleinlagerungskosten“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„(...)“

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Einlagerungskosten bis max. Fr. 200.00 (1 Person) resp. bis max. Fr. 500.00 (mehr als eine Person) pro Monat für längstens 6 Monate oder bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt Fr. 1'200.00 (1 Person) resp. Fr. 3'000.00 (mehr als eine Person)

Sozialbehörde

- monatliche Kosten über Fr. 200.00 (1 Person) resp. Fr. 500.00 (mehr als eine Person)
- Gesamtkosten über Fr. 1'200.00 (1 Person) resp. Fr. 3'000.00 (mehr als eine Person)“

2. Die Seite „Brillen oder Kontaktlinsen“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden aufgrund eines Kostenvoranschlags wie folgt übernommen:

Maximale Vergütung für ein Brillengestell	Fr. 250.00
Für Kinder bis 12 Jahre	Fr. 200.00

Maximale Vergütung für zwei Gläser gemäss Rezept des Augenarztes bzw. Ermittlung des Optikers, Minimalvariante (z.B. ohne Entspiegelung).

Bei Kontaktlinsen wird einmalig der Betrag übernommen, der für ein Brillengestell inkl. zwei Gläser gemäss Rezept des Augenarztes bzw. Ermittlung des Optikers anfallen würde (gem. Kostenvoranschlag).

Diese Beträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet.

Es können nur Brillen oder Kontaktlinsen (ohne Reinigungsmittel) übernommen werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- VA-A: maximale Vergütung für ein Brillengestell bis Fr. 150.00

Bereichsleitung Sozialdienst

- bei früherem Bedarf“

3. Die Seite „Sozialpädagogische Familienbegleitung / Begleitetes Besuchsrecht“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird umbenannt in „Sozialpädagogische Familienbegleitung / Begleitetes Besuchsrecht / Besuchsübergabe“ sowie wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„Anträge von Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Gerichten, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Kinder- und Jugendzentrum (kjz) für eine sozialpädagogische Familienbegleitung, für begleitetes Besuchsrecht oder für Besuchsübergabe.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- mittels Verfügung bei Anträgen der KESB oder eines Gerichts

Sozialbehörde

- bei allen anderen Anträgen“

4. Die Seite „Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„Anträge von Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), eines Gerichts, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) oder Kinder- und Jugendzentrum (kjz) für eine Platzierung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in Pflegefamilien.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- mittels Verfügung bei Anträgen der KESB oder eines Gerichts

Sozialbehörde

- bei allen anderen Anträgen“

5. Die Seite „Deutschkurse für Ausländerinnen und Ausländer“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird umbenannt in „Deutschkurse“ sowie wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„Nach Prüfung von allfälligen Kostenträgern (z.B. ALV) sind bei Sprachkursen für Ausländerinnen und Ausländer im Normalfall die speziell für sie geschaffenen Kursangebote (z.T. mit Kinderbetreuung) zu berücksichtigen (z.B. Akrotea.ch).

Um eine minime Erfolgskontrolle zu gewährleisten, haben die Klientinnen und Klienten nach Abschluss des Kurses dem Sozialdienst eine Kursbestätigung vorzulegen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Deutschkurse bis Fr. 7'500.00 pro Jahr pro Person zuzüglich allfälliger Kinderbetreuungskosten, Verkehrsauslagen und obligatorischer Lehrmittel

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- Deutschkurse bis Fr. 10'000.00 pro Jahr pro Person zuzüglich allfälliger Kinderbetreuungskosten, Verkehrsauslagen und obligatorischer Lehrmittel

Sozialbehörde


- Deutschkurse über Fr. 10'000.00 pro Jahr pro Person“

6. Der Bereichsleiter Sozialdienst wird beauftragt, die Sozialarbeitenden über die Änderungen bzw. Ergänzungen zu instruieren.
7. Öffentlichkeit des Beschlusses: Dieser Beschluss ist öffentlich.

Sozialbehörde Wetzikon



Remo Vogel
Präsident



Fabian Nievergelt
Fürsorgesekretär

Mitteilung an:

- Mitglieder der Sozialbehörde
- Bereichsleiter Sozialdienst

versandt:

niefab

31. AUG. 2021